

## WKÖ-Position zum europäischen Klimagesetz

### Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999

Die WKÖ unterstützt das Ziel der europäischen Klimapolitik, bis 2050 auf EU-Ebene Treibhausgasneutralität zu erreichen. Angesichts der massiven negativen Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie auf die europäische Bevölkerung, Wirtschaft und Industrie müssen alle diesbezüglichen Überlegungen, Maßnahmen und Instrumente - so auch die Vorarbeiten im Hinblick auf ein EU-Klimagesetz primär und ganz eindeutig darauf ausgerichtet werden, Unternehmen für den notwendigen Wiederaufschwung und die Transformation Richtung Low-Carbon-Economy bestmöglich zu unterstützen und einseitige Verschärfungen europäischer Rahmenbedingungen, die die internationale Wettbewerbsposition unserer Betriebe schwächen könnten, strikt zu vermeiden. Zielverpflichtungen der EU-Klima- und Energiepolitik dürfen kein Hemmschuh für den Wirtschaftsstandort Europa und seine Unternehmen sein, sondern müssen immer mit Blick auf den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und dem Ziel einer international einheitlichen CO<sub>2</sub>-Bepreisung als Level Playing Field formuliert werden.

#### 1. Faire Verteilung der Lasten zwischen den Mitgliedstaaten und der EU bei der Neufestlegung der Klimaziele

Kritisch sehen wir die vorgesehene Erhöhung des Ziels für 2030. Ein bloßes mathematisches Herunterbrechen eines hochgeschraubten Unionsziels auf ETS und Non-ETS und, innerhalb des Non-ETS, auf die Mitgliedstaaten halten wir für wenig erfolgversprechend. Soll das Ziel erhöht werden - und das Ausmaß der Erhöhung soll nach Vorstellungen der EK beträchtlich sein - braucht es neue Herangehensweisen und neue, wirkungsstarke Instrumente. Dazu muss die EU auch als Akteur auf den Plan treten. Sie muss jene Aktivitäten initiieren und vorantreiben, die auf ihrer Ebene gesetzt werden können. Die Mitgliedstaaten sind bereits durch die bestehenden Ziele so stark gefordert, dass neue sinnvolle Reduktionspotenziale schwer zu finden sind und Strafzahlungen wegen Nichterfüllung in Milliardenhöhe im Raum stehen.

Bestimmte Aktivitäten können überhaupt nur auf Unionsebene gesetzt werden, wie das Entwickeln von Energiepartnerschaften mit anderen Wirtschaftsräumen. Partnerschaften müssen zB dafür sorgen, dass ausreichend erneuerbare Energie und nachhaltige Ressourcen zur Verfügung stehen, die für die Dekarbonisierung benötigt werden, und dass anrechenbare Kompensationsprojekte weltweit initiiert und umgesetzt werden.

Wird die Emissionshandels-Richtlinie noch einmal, obwohl eben erst neu geregelt, überarbeitet und verhandelt, drohen Kostensteigerungen, die die Wettbewerbsfähigkeit derart schwächen würden, dass vielen Betrieben nur noch das Verschieben von Investitionen, Produktionen und letztlich Standorten in andere Länder und Wirtschaftsräume als ultima ratio bleibt.

## **2. Planungssicherheit für die Wirtschaft essentiell - periodische Überprüfungen der Ziele werden abgelehnt**

Die Wirtschaft braucht Planungssicherheit und international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen, auf die sie ihre Entscheidungen und Investitionen stützen kann. Die in Artikel 3 vorgesehene Überprüfung des Zielpfads nach jeder globalen Bestandsaufnahme gemäß Artikel 14 des Pariser Abkommens sollte keine automatische periodische Überprüfung der Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie damit verbundenen Maßnahmen beinhalten. Der Vorschlag, die Zwischenziele alle fünf Jahre zu überprüfen und anzupassen, droht die Vorhersehbarkeit des grünen Übergangs zu verringern und somit beabsichtigte Investitionen in der EU in Frage zu stellen. Die Wirtschaft benötigt ein gewisses Maß an Planungssicherheit.

## **3. Ordentliches Gesetzgebungsverfahren muss aufrecht bleiben - keine Blankoschecks für die Europäische Kommission**

Neben der Verankerung der Ziele sieht der Vorschlag zum Klimagesetz vor, dass die Europäische Kommission (EK) ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Entwicklungspfad zu ändern. Diese Frage betrifft die nationalen Interessen sehr stark. Hier gilt es darauf zu achten, dass die Souveränität der Mitgliedstaaten erhalten bleibt. Es muss bei der Rollenverteilung bleiben, dass die EK Vorschläge vorlegt und in der Folge das europäische Parlament und die Regierungschefs diese beschließen. Dies haben nun auch der Juristische Dienst des EU-Parlaments und des Rats bestätigt und erklärt, dass die geplante Vorgehensweise nicht zulässig sei.

## **4. NEKPs als wesentliches Element zur Erreichung der Klima- und Energieziele in der Verordnung verankern**

In Hinblick auf die 2030 Ziele wurde 2018 die Governance-Verordnung der EU erlassen. Die Mitgliedstaaten haben gerade erst ihre Nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP) der EK übermittelt, die den Weg zur Erreichung der Klima- und Energie-Ziele weisen sollen. Diesbezügliche Rechtsakte werden nun in nationales Recht umgesetzt und haben einen wesentlichen Einfluss auf die weiteren Entwicklungen in den Mitgliedstaaten.

Diese NEKP können jetzt nicht mit einem Federstrich zur Makulatur degradiert werden. Die Mitgliedstaaten sind extrem gefordert, diese Pläne in die Realität und somit in nationales Recht umzusetzen. Ihnen mitten in der Realisierungsphase neue Ziele aufzuerlegen, wirft diese bei der Realisierung zurück, weil sie wieder auf Feld 1, der strategischen Planung, beginnen müssten. Auch Unternehmen werden gezwungen, ihre Strategien anzupassen.

Die österreichische Wirtschaft ist bereit, ihren Beitrag zum European Green Deal zu leisten und bringt sich aktiv in die Ausgestaltung ein. Es müssen aber sowohl auf nationaler, als auch auf europäischer Ebene die entsprechenden Perspektiven für die Zukunft geschaffen und die Wirtschaft am Weg in Richtung Klimaneutralität unterstützt werden.

---

### **Ansprechpartner in der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**

Univ.-Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer, T +43 5 90 900 4195, E [stephan.schwarzer@wko.at](mailto:stephan.schwarzer@wko.at)  
MMag. Verena Gartner, T +43 5 90 900 3451, E [verena.gartner@wko.at](mailto:verena.gartner@wko.at)